

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902



Mitglied der FCI, des VDH und des JGHV

www.pointer-und-setter.de

Zuchttauglichkeits beschreibung

Fassung Juni 2005

(Stand: 01.01.2016)

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG (ZTB)

0.	PRÄAMBEL.....	3
1.	INKRAFTTRETEN.....	3
2.	TEILNAHMEPFLICHT.....	3
3.	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUR ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG.....	3
4.	ANMELDUNG.....	4
5.	DURCHFÜHRUNG DER ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG.....	4
6.	BESCHREIBUNGSKRITERIEN.....	4
7.	DIE PRÜFUNGSKOMMISSION.....	4
8.	EINSPRUCHSRECHT.....	5
9.	WIDERRUF DER ZUCHTTAUGLICHKEIT.....	5

ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG (ZTB)

Anhang 2 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

0. Präambel

Die Zuchttauglichkeitsbeschreibung dient der Zuchtförderung der im Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. (DPSZ) eingetragenen Jagdhunde. Ziel ist es gesunde, leistungsfähige und dem gültigen FCI-Standard entsprechende Hunde zu züchten.

Die Zucht unserer Hunde beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:

- a) Bewertung des Phänotyps auf einer Rassehundeausstellung nach dem jeweiligen gültigen FCI-Rassestandard, des Wesens und der Feststellung des Zahnstatus durch Spezialzuchtrichter des Vereins für Pointer und Setter e.V. anlässlich einer ZTB.
- b) Gesundheit überprüft durch HD-Auswertung, Hörtest und weitere tierärztliche Atteste.
- c) Wesen und jagdliche Veranlagung gezeigt auf mindestens einer Anlagenprüfung -Suche, Nase, Vorstehen - und dem Schusstest.

Durch die Zuchtzulassungsordnung (ZZO) verbunden mit der ZTP ist eine korrekte und umfassende Datenerfassung unserer Zuchthunde möglich. Bei der ZTP zeigt sich der Zuchtfort- oder -rückschritt besonders übersichtlich und schnell. Die Zuchtzulassungsbestimmung ist Bestandteil der ZZO und ist für alle Züchter des Vereins für Pointer und Setter e.V. verbindlich.

1. Inkrafttreten

Die Zuchttauglichkeitsprüfung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Zum 01.01.2016 Umbenennung in Zuchttauglichkeitsbeschreibung (ZTB).

2. Teilnahmepflicht

1. Die Vorstellung auf der ZTB ist für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde des Vereins für Pointer und Setter e.V. oder eines anderen deutschen Zuchtbuches Pflicht. Für im Ausland stehende Hunde gilt die Zuchtzulassungsordnung unverändert. Für bereits zuchttaugliche Hunde besteht Bestandsschutz. Sie können jedoch an der ZTB auf Antrag teilnehmen um ihre Daten zu erfassen. Am Ende der ZTB steht die Zuchttauglichkeitsschreibung.
2. Die Teilnahme an der ZTB und die Zuchttauglichkeitsschreibung hat in jedem Fall vor dem Belegen der Hündin und vor dem ersten Deckakt des Rüden zu erfolgen. Nachkommen von nicht zuchttauglich geschriebenen, in Deutschland stehenden Hunden, werden nicht in das DPSZ eingetragen.

3. Zulassungsbedingungen zur Zuchttauglichkeitsbeschreibung

1. Es werden nur gesunde und geimpfte Hunde zur ZTB zugelassen. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Veranstaltung zu melden.
2. Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt 15 Monate.
3. Importierte Hunde müssen in einem dem VDH angeschlossenen Zuchtbuch eingetragen sein.
4. Die Zuchtzulassungsbestimmungen gemäß der ZZO müssen erfüllt sein. Die geforderte Prüfung kann nachgereicht werden. Ohne diese bestandene Prüfung besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Zuchttauglichkeit. Erfüllt ein Hund die Zuchtzulassungsbestimmungen in allen Punkten muss er zuchttauglich geschrieben werden.
5. Der / die rechtmäßigen Eigentümer müssen im Abstammungsnachweis eingetragen sein. Ist dies nicht möglich (z.B. Auslandszertifikate) so ist auf andere Weise das Besitzrecht zu dokumentieren.
6. Der Hund muss durch Chip Transponder oder Tätowierung eindeutig zu identifizieren sein.
7. Hunde mit Registrierbescheinigung sind von der ZTB ausgeschlossen.

4. Anmeldung

Die Anmeldung zur ZTB hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Internet), mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, unter Vorlage der notwendigen Kopien zur Zuchtzulassung sowie bei erworbenem zuchtausschließendem Mangel ein Attest einer deutschen Universitätsklinik an den Hauptzuchtwart zu erfolgen.

Die Gebühren sind für jeden angemeldeten Hund auch bei nicht Teilnahme zu entrichten. Diese sind in der Zuchtgebührenordnung festgelegt.

Der Überbringer der Ahnentafel oder gleichwertiger Dokumente gilt auf der ZTB als Eigentümer/Miteigentümer und muss auf der Ahnentafel als Solcher eingetragen sein. Er ist auf der ZTB bevollmächtigt, Berichte zu unterschreiben und ggf. Einspruch einzulegen.

Sollte es sich nicht um den Eigentümer/Miteigentümer des Hundes handeln, so muss dieser durch eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers/Miteigentümers des Hundes hierzu bevollmächtigt werden.

5. Durchführung der Zuchtauglichkeitsbeschreibung

1. Es werden jährlich drei ZTB durchgeführt. Diese sind auf das Bundesgebiet verteilt auszuschreiben. Die drei Termine sind in Heft 1 des jeweiligen Jahres bekannt zu geben. Je nach Bedarf können durch den HZW kurzfristig weitere Termine festgelegt werden.
2. Veranstalter der ZTB ist der Verein, vertreten durch den HZW. Die Landesgruppen können mit der Organisation durch den Hauptzuchtwart beauftragt werden.
3. Die Hunde sind einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung erfolgt im Stand und in der Bewegung.
4. Die drei Zuchtrichter beschreiben die Hunde. Ein einvernehmliches Gesamtergebnis wird ermittelt.
5. Die Hunde werden mit einem Körmass auf geradem festem Boden gemessen. Das Ergebnis wird eingetragen.
6. Von jedem Hund werden Standfotos vor einem einheitlichen Hintergrund erstellt. Es besteht die Möglichkeit für ältere, ausgewachsene Hunde ein neues Foto auf einer ZTB erstellen zu lassen.

6. Beschreibungskriterien

- Exterieur aufgrund des entsprechenden gültigen FCI-Rassestandards
- Wesen, im Rahmen der Formwertbeurteilung, der ZTB und der bisher erfolgten Wesensbeurteilungen bei abgelegten Prüfungen, sowie Feststellung der jagdlichen Eignung
- Gesundheit: z.B. Zahnstatus, HD-Auswertung, Hörtest, PRA, CLAD etc.

Die Ergebnisse der Beschreibung werden im Zuchtauglichkeitsbericht festgehalten. Hunde die sich der ZTB entziehen können nicht beschrieben werden. Sie haben die Möglichkeit noch einmal zu einer ZTB anzutreten. Die Gebühren sind erneut zu entrichten.

7. Die Prüfungskommission

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Hauptzuchtwart, dieser ist für die Durchführung der ZTB und für die Zuchtauglichkeitsschreibung verantwortlich. Er erfasst die Daten und schreibt die Hunde laut Satzung und ZZO zuchtauglich
- und drei Zuchtrichter, die für die Beschreibung der Hunde zuständig sind. (In Notfällen sind in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, zwei Zuchtrichter plus ein kurzfristig zu benennender Notrichter zulässig)

Zwei Zuchtrichter und ein Ersatzzuchtrichter werden vom Vorstand in der jährlichen Vorstandssitzung anlässlich der GV ausgelost. Um Kosten einzusparen und die Zuchtrichter zu entlasten, wird ein Zuchtrichter frei durch den Hauptzuchtwart besetzt. Ein Richter wird jährlich im Austausch durch den Ersatzrichter ausgewechselt. Somit ist jährlich ein neuer Ersatzrichter auszulosen.

Mitglieder der Kommission dürfen keinen Hund zu einer ZTB melden, auf der sie am selben Tag eine Zuchtrichtertätigkeit ausüben. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Mitglied der Kommission darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen.

Für Hunde gilt: Ein Mitglied der Kommission darf keinen selbstgezogenen Hund beschreiben. Dies trifft auch zu wenn er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der ZTB Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler des Hundes war. Das gilt auch für solche Hunde, die

Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Haus- oder Zwingergemeinschaft bzw. Zuchtgemeinschaften lebenden Personen gehören.

Der Kommission steht es frei, bei einem begründeten Verdacht eines Mangels, ein externes Gutachten einzuholen.

Der Hauptzuchtwart legt den Wert der Zuchttauglichkeit fest:

- Bei Erfüllung aller Zuchtzulassungskriterien uneingeschränkt zuchttauglich.
- Bei Zahnfehler eingeschränkt zuchttauglich (Zähne).
- Bei leichter Schussempfindlichkeit eingeschränkt zuchttauglich (Schuss)
- Bei PRArcd 4 Träger (carrier) eingeschränkt zuchttauglich (PRArcd4)

Jeder Eigentümer erhält einen unterzeichneten Zuchttauglichkeitsbericht (Kopie HZW). Das Ergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen. Die Daten werden im Zuchtbuchprogramm mit EDV erfasst und ausgewertet.

Der Zuchttauglichkeitsbericht ist der Datenbank auf der Homepage des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu entnehmen. Die Ergebnisse (Wert der Zuchttauglichkeit) werden im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V. und im Zuchtbuch des darauffolgenden Jahres veröffentlicht. Ein Einspruch verhindert die Veröffentlichung nicht.

8. Einspruchsrecht

Der Besitzer/Eigentümer/ Miteigentümer/ Bevollmächtigte hat am Tag der ZTB die Möglichkeit, bei der Prüfungskommission schriftlich Einspruch einzulegen. In diesem Schreiben sind die Gründe des Einspruchs klar zu formulieren. Es ist das zweifache Meldegeld zu hinterlegen. Einsprüche müssen am Tag der ZTB allen Mitgliedern der Kommission mitgeteilt werden.

Der Hauptzuchtwart wird dann, soweit möglich, zusammen mit den Spezialzuchtrichtern ein Ergebnis herbeiführen oder eine erneute Vorstellung des Hundes an einer der nächsten ZTB veranlassen. Über eine Nachbegutachtung eines Hundes muss die zuständige Prüfungskommission informiert werden. Dem Besitzer ist es freigestellt, den Hund erneut vorzustellen. Ein Zeitfenster ist nicht vorgegeben. Das Meldegeld bleibt bestehen. Weitere Kosten trägt der Besitzer des Hundes.

Das Ergebnis der zweiten Vorstellung ist bindend.

Sollte ein Ergebnis nur durch ein externes Gutachten herbeigeführt werden können, so wird der HZW mit dem Zuchtausschuss und dem Vorstand ein Ergebnis herbeiführen

9. Widerruf der Zuchttauglichkeit

gemäß Zuchtzulassungsordnung.

- ZTB - Zuchttauglichkeitsbeschreibung
- ZZO - Zuchtzulassungsordnung
- HZW - Hauptzuchtwart
- GV - Generalversammlung
- DPSZ - Deutsches Pointer und Setter Zuchtbuch